

# Allgemeine Einkaufsbedingungen Ardit GmbH gültig ab April 2009

## 1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Wir bestellen auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir eine Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen, Probe- oder Musterlieferungen werden nicht gewährt.

1.3. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen an, so hat dieser uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

1.4. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch durch Datenfernübertragung oder durch Datenträger erfolgen.

1.5. Zur vollständigen Lieferung gehört auch die Übergabe von Einbauanweisungen, Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften, Aufbau- sowie Zusammenbauzeichnungen, CE- Konformitätserklärungen und Approbationen (wenn vorhanden).

1.6. Bei Materialbestellungen oder Transportverpackungen durch uns geht das beigestellte Material nicht in das Eigentum des Lieferanten über. Die beigestellte Ware ist durch diesen kostenlos zu lagern. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Die beigestellte Ware ist vom Zeitpunkt der Übernahme durch den Lieferanten bis zur späteren Zurückgabe an uns durch diesen versichert. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem beigestellten Material sorgsam und sparsam umzugehen. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

1.7. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss mit uns vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.8. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle offenkundig kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter, die vom Lieferanten mit der Ausführung unserer Aufträge beauftragt werden, müssen von diesem zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.

Sie sind hinsichtlich §§17 und 18 UWG zu belehren. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung dieses Vertrags. Personenbezogene Daten werden beiderseitig entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

1.9. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei solch einer Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, der Produktqualität sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Preise – Zahlungen - Rechnungen

2.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt einschließlich Lieferung „Frei Haus“, neutraler Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern. Unsere Zahlungsbedingungen lauten: 30 Tage 3 % Skonto, 90 Tage netto, insofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2. In Rechnungen sind die einzelnen Bestellkennzeichen sowie die Positionsnummern anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

2.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde, und eine ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehalten oder mindern. Die Zahlungsfrist beginnt dann nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

2.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## 3. Lieferungen

3.1. Den Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, aus denen eindeutig hervorgeht:

- Bezeichnung der Ware
- unsere Artikelnummer
- unsere Bestellnummer mit Datum
- Menge
- Brutto- und Nettogewicht

3.2. Lieferungen an uns sind nur, soweit nicht anders vereinbart, neutral zu verpacken und mit unserer Artikelnummer zu kennzeichnen. Die Gefahr geht grundsätzlich erst mit Übernahme der Ware durch uns auf uns über. Nicht vereinbarte Voraus-, Teil- oder Überlieferungen werden nicht angenommen. Minderungen sind unverzüglich zu ergänzen.

3.3. Nach Zustandekommen eines Vertrages ist die darin vereinbarte Lieferzeit bindend. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes pro Tag Verzug ab dem 2. Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.4. Wird im Verzugsfall eine schriftlich gesetzte Nachricht ebenfalls nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber die Stornierung dieses Auftrags sowie die anderer noch nicht in Verzug befindlicher Aufträge vor, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, mit Fertigung dieser anderen Aufträge bereits begonnen zu haben und die termingerechte Erfüllung sicherstellen zu können. Ein Ersatzanspruch steht dem Auftragnehmer nicht zu. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

#### **4. Werkzeuge**

4.1. Die von uns beigestellten Werkzeuge oder in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Formen sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen sowie sorgfältig und fachgerecht zu lagern. Die Werkzeuge sind immer in betriebsbereitem Zustand zu halten.

4.2. Die Werkzeuge dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus unseren Aufträgen benutzt werden. Werkzeuge dürfen Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden noch für Zwecke Dritter nachgebaut werden.

4.3. Die im Laufe der Produktion anfallenden Wartungen, Reinigungen sowie Reparaturen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Diese Wartungen und Reparaturen werden rechtzeitig durchgeführt, so dass Mängel an den herzustellenden Teilen oder eine Verzögerung in der Fertigung vermieden werden.

4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums an den Werkzeugen, unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens muss er das zuständige Gericht bzw. den Konkurs- oder Ausgleichsverwalter unverzüglich über das Eigentum des Auftraggebers in Kenntnis setzen und uns verständigen. Er hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

4.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns beigestellten Werkzeuge und Formen gegen Feuerschäden und Diebstahl ausreichend zu versichern.

#### **5. Beanstandungen**

5.1. Beanstandungen können innerhalb von drei Monaten nach Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, kann die ganze Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Mängel erst in Be- oder Verarbeitung oder in Gebrauchnahme erkannt werden, können diese Mängel innerhalb eines Monats seit Ihrer Feststellung geltend gemacht werden. Dabei sind wir berechtigt, die Vergütung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen. Mängelansprüche verjähren frühestens nach zwei Jahren nach Gefahrübergang.

5.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu, wobei die Gewährleistungsfrist mindestens 24 Monate beträgt. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

#### **6. Garantien**

6.1. Der Lieferant bestätigt, dass alle von ihm hergestellten bzw. gelieferten Produkte dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der EU- Richtlinie RoHS 2002/95/EG und den entsprechenden Vorschriften des ElektroG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die dort genannten Stoffverbote, insbesondere für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom eingehalten werden.

#### **7.1 Produzentenhaftung**

7.1. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

#### **8. Abtretungsverbot**

8.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, den Auftrag ganz oder zu wesentlichen Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt dieser für die Vertragserfüllung verantwortlich. Er ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns – ganz oder teilweise – abzutreten, oder durch einen Dritten einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an ihn oder den Dritten leisten.

#### **9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vertragsübergang, Firmenänderung**

9.1. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen diesem nur dann zu, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Er hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

#### **10. Vertragssprache**

10.1. Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

#### **11. Zahlungseinstellung, Insolvenz**

11.1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, oder liegen Wechsel oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

11.2. Wird der Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als Sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

#### **12. Erfüllungsort**

12.1. Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die von uns gewünschte Versandanschrift. Für übrige Verpflichtungen beider Seiten, kaufmännischen Verkehr, und Gerichtsstand ist der Erfüllungsort Ebersdorf. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **13. Teilunwirksamkeit**

13.1. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.